

FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ

Zuwendungszweck:

Der Primärverbrauch soll sich bis 2020 um 20% gegenüber der prognostizierten Entwicklung verbessern. Es sollen investive Maßnahmen gefördert werden, welche die Markteinführung hocheffizienter Technologien unterstützen.

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen

- **Systemische Optimierung:**

Auf der Grundlage eines Energieeinsparkonzeptes, das die Sachverständigen der BBA GmbH für Sie erstellen können, kann der Ersatz und die Erneuerung technischer Systeme gefördert werden. Die systematische Optimierung umfasst alle Anlagen bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, den Energieverbrauch eines bestehenden Systems um mindestens 25% zu verringern.

z.B. Abwärmenutzung, Milchkühlung, Fütterungsanlagen, Kühlhäuser, Erneuerung Melksystem



20 % Investitionszuschuss bei mind. 25 % Energieeinsparung



30 % Investitionszuschuss bei mind. 35 % Energieeinsparung

- **Neubau von Niedrigenergie-Gebäude zur pflanzlichen Erzeugung (Neubau):**
- **Neubau von energieeffizienten Anlagen für die Lagerung oder Erstaufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen**

Die Maßnahmen sind förderfähig, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40% gegenüber der Referenz erzielt wird. Die erreichbare Energieeinsparung im Vergleich zum heutigen Standard (Referenz) ist durch ein Energieeinsparkonzept zu ermitteln.



20 % Investitionszuschuss bei mind. 40 % Energieeinsparung



30 % Investitionszuschuss bei mind. 50 % Energieeinsparung



40 % Investitionszuschuss bei mind. 60 % Energieeinsparung

Die Höchstgrenze für die einem Zuwendungsempfänger für alle seine Investitionen nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung beträgt 500 000 Euro.

Unsere zugelassenen, sachkundigen Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

